

In Nürnberg sanktionierte der Reichstag im September 1935 die legale Ausgrenzung und Diskriminierung der Juden – ein entscheidender Schritt auf dem Weg zum Holocaust.

ENTRECHTUNG PER GESETZ

Von Michael Sontheimer



PAAR AM PRANGER

Ein jüdischer Kinobesitzer und seine Freundin müssen sich vor dem Hotel „Vier Jahreszeiten“ in Cuxhaven im Juli 1933 – weit vor Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze – die öffentliche Zurschaustellung als sogenannte Rassenschänder gefallen lassen.

Wegen eines „fortgesetzten Verbrechens der Rassenschande“ verurteilte das Landgericht Bayreuth am 15. März 1939 den Kulmbacher Viehhändler Karl Strauß zu acht Jahren Zuchthaus. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Witwer, ein verdienter Veteran des Ersten Weltkriegs und Deutscher jüdischen Glaubens, drei Jahre lang eine sexuelle Beziehung mit einer nichtjüdischen Mitbewohnerin gepflegt hatte.

Ein halbes Jahr vor seiner Verurteilung, am Tag nach dem Pogrom vom 9. November 1938, war Strauß zusammen mit vier weiteren Juden der Stadt von Kulmbacher Kriminalbeamten in „Schutzhäft“ genommen worden. Zwei Tage darauf trieben SS-Männer seine Freundin durch die Straßen der fränkischen Kleinstadt.

Auf einem Schild, das die verstörte Frau tragen musste, stand: „Ich artvergessenes Schwein habe mit dem Juden Karl Strauß seit Jahren bis heute Rassenschande getrieben.“ An die 500 Kulmbacher folgten johlend dem Umzug. „Vielfach kamen auch fau-

le Äpfel, Bananen und dergleichen der Frau ins Gesicht und an den Kopf geflogen“, berichtete anderntags das „Kulmbacher Tageblatt“.

Strauß war einer von etwa 15 000 Männern, gegen die deutsche Strafverfolger in den Jahren 1935 bis 1945 auf der Grundlage des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ wegen „Rassenschande“ Ermittlungsverfahren einleiteten.

Das Gesetz gehörte ebenso wie das „Reichsbürgergesetz“ zu den sogenannten Nürnberger Gesetzen, mit denen die Nationalsozialisten 1935 die Entrechtung und Ausgrenzung der Juden vorantrieben. Durchgepeitscht wurden sie am 15. September, einem Sonntag. Adolf Hitler hatte zwei Experten des Reichsinnenministeriums nach Nürnberg einfliegen lassen, zum „Reichsparteitag der Freiheit“, wie die NSDAP ihr Propagandaspektakel diesmal nannte. In Nachtsitzungen erarbeiteten die Beamten die Gesetzentwürfe; der eilends in Nürnberg einberufene Reichstag beschloss die Regelungen anschließend einstimmig. „Der Ekel macht einen krank“, schrieb

der Dresdner Romanist Victor Klemperer zwei Tage später in sein Tagebuch.

Das „Blutschutzgesetz“ verbot die Heirat und den „außerehelichen Verkehr“ zwischen „Juden“ – einerlei welcher Staatsangehörigkeit – „und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“. Wer dagegen verstieß, musste mit bis zu 15 Jahren Zuchthaus rechnen. Zudem durften Juden keine „weiblichen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren“ in ihrem Haushalt beschäftigen oder die Hakenkreuzfahne hissen.

Das Reichsbürgergesetz bestimmte, dass nur „Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes“ Reichsbürger mit „vollen politischen Rechten“ sein konnten. Es diente als Grundlage zur kommenden Ausräumung der Juden bis hin zur „Endlösung“. In einer späteren Verordnung zu dem Gesetz hieß es: „Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.“

Die Idee, jüdische Deutsche auf legalem Wege auszusondern, war nicht neu. Der NS-Propagandist Alfred Rosenberg hatte bereits in seinem 1930 erschienen Buch „Der Mythus des 20. Jahrhunderts“ gefordert, für die „Reinerhaltung der Rasse“ das Strafrecht zu nutzen. „Geschlechtlicher Verkehr, Notzucht usw. zwischen Deutschen und Juden ist je nach Schwere des Falles mit Vermögensbeschlagnahme, Ausweisung, Zuchthaus und Tod zu bestrafen“, verlangte der braune Ideologe.

Die SS-Wochenzeitung „Das Schwarze Korps“ forderte im April 1935 ein Gesetz, um „dem rassenchänderischen Verbrechen des Juden an deutschen Frauen und Mädchen ein Ende“ zu bereiten. Besonders der „Stürmer“, das Hetzorgan des fränkischen Gauleiters und fanatischen Antisemiten Julius Streicher, startete im Sommer 1935 eine Kampagne gegen „Rassenschande“.

Schon vor der förmlichen Gesetzgebung hatten sich SA- und SS-Leute an jüdisch-„arischen“ Paaren vergreifen. „Prangerumzüge“ gehörten in etlichen deutschen Städten schon bald nach Hitlers Machtübernahme zum gewohnten Bild.

Übergriffe des entfesselten SA- und SS-Pöbels und zunehmend auch der Hitlerjugend hatten jedoch für das neue Regime unerwünschte Nebenwirkungen. Auslandskorrespondenten befeuerten mit ihren Berichten über willkürliche Verfolgung und Demütigung jüdischer Deutscher in vielen Ländern die Forderung nach einem Wirtschaftsboykott gegen Nazi-

Deutschland; deutsche Firmen verloren wichtige Exportmärkte.

Hitlers Wirtschaftsminister Hjalmar Schacht übergab Hitler deshalb Anfang Mai 1935 eine Denkschrift, in der er auch Vorschläge zum Vorgehen in der „Judenfrage“ formulierte: „Man stempele die Juden in jedem gewünschten Maße zu Einwohnern minderen Rechts durch entsprechende Gesetze“, riet Schacht, „aber für Rechte, die man ihnen lassen will, gewähre man ihnen staatlichen Schutz gegen Fanatiker und Ungebildete.“ Bei bürgerlichen und auf Ordnung bedachten Nazi-Anhängern stieß das



willkürliche Vorgehen gegen Juden ebenfalls auf Missfallen.

Die Nürnberger Gesetze legalisierten die vorher schon allenthalben praktizierten antisemitischen Aktionen von Parteiaktivisten. Mit ihnen instrumentalisieren die Nationalsozialisten das Strafrecht für ihre Rassenideologie. Damit war auch mit der theoretischen Gleichheit vor dem Gesetz Schluss.

Unmittelbar nach Erlass der Gesetze begann ein makabres Tauziehen zwischen den Bürokraten des Reichsinnenministeriums einerseits und den Parteiaktivisten und Rassenfanatikern andererseits um die Vorschriften zur Ausführung der Gesetze. Wer sollte als Jude verfolgt werden? Schon den Antisemiten in der Weimarer Republik war es nicht gelungen, sich auf eine Definition zu verständigen, wer Jude sei.

Parteigenossen und Rassenforscher schlugen vor, auch Menschen, die einen jüdischen Urgroßelternanteil hatten, als „Achteljuden“ einzubeziehen. Die Ministerialbeamten hingegen wollten es pragmatischer handhaben; Jude sollte sein, wer mindestens drei jüdische Großeltern hatte.

NAZI-ANFÜHRER

Hermann Göring, Adolf Hitler und Alfred Rosenberg (rechts hinter Hitler) in der Uniform der „Sturmabteilung“ (SA) bei einer NS-Gedenkfeier in München. Bereits 1930 hatte der antisemitische Hetzer Rosenberg in einem Buch dazu aufgefordert, das Strafrecht für die „Reinerhaltung der Rasse“ zu nutzen und allen, die sich nicht daran hielten, die Todesstrafe anzudrohen.



HETZE AUF DEM LAND

Eine fränkische Bauernfamilie betrachtet das Schild „Der Vater der Juden ist der Teufel“, das auf Initiative eines lokalen Nazi-Führers 1935 an einem Ortseingang aufgestellt wurde.

Hitler folgte weitgehend den auf problemlose Umsetzung der Gesetze bedachten Beamten. In der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 hieß es deshalb: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt.“ Und: „Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige Mischling.“ Hinzu kamen die sogenannten Geltungsjuden, Menschen, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder mit einem Juden verheiratet waren.

Die Anwendung der Gesetze durch die Gerichte erschien vielen Antisemiten zunächst zu lasch. So beschwerte sich im März 1936 die Gestapo beim Justizministerium, dass die für „Rassenschande“ verhängten Strafen – „zwischen sechs

Wochen und anderthalb Jahren Gefängnis“ – keine abschreckende Wirkung hätten. Roland Freisler, damals Staatssekretär im Reichsjustizministerium, sorgte bald dafür, dass die Gerichte härtere Urteile sprachen. Außerdem ging die Gestapo dazu über, „Rassenschänder“, nachdem sie ihre Freiheitsstrafe verbüßt hatten, umgehend in „Schutzhaft“ zu nehmen.

Zwei Beamte des Reichsinnenministeriums – Wilhelm Stuckart und Hans Globke, der später in der Bundesrepublik unter Regierungschef Konrad Adenauer Staatssekretär im Kanzleramt wurde – ließen sich eine andere Verschärfung einfallen. In einem Gesetzeskommentar plädierten sie dafür, auch „beischlafähnliche Handlungen, z. B. gegenseitige Onanie“ zu verfolgen, was das Reichsgericht als oberstes Straf- und Zivilgericht des Hitlerstaates prompt sanktionierte.

Darüber, ob auch im Ausland vollzogener außerehelicher Geschlechtsverkehr verfolgt werden solle, bestand zunächst Unsicherheit. Wiederum war es Freisler, der sich als Scharfmacher hervortat. Im April 1936 befand der spätere Präsident des Volksgerichtshofs, „das gesunde Volksempfinden“ fordere „in derartigen Fällen Bestrafung“.

Die Gerichte sollten auf Anweisung Hitlers nur Männer wegen „Rassenschande“ verfolgen. Frauen allerdings wurden meist in „Schutzhaft“ genommen, der Fürsorge übergeben oder anderweitig drangsaliert.

Häufig waren es, so der Historiker Götz Aly, „missgünstige Nachbarn und Sexualneider“, die Beschuldigte denunziert hatten. Da viele Anzeigen haltlos waren oder es an Beweisen fehlte, kam es nur bei gut 15 Prozent aller Ermittlungsverfahren zu Anklagen. Mit Beginn der Deportationen Richtung Osten sparte man sich dann viele Prozesse ganz.

Den Viehhändler Karl Strauß übergaben die Justizbehörden im Dezember 1942 der Gestapo. Der Kulmbacher wurde nach Auschwitz deportiert und dort ermordet.